

## MERKBLATT ZUR STIMMENBERECHNUNG (AUSZUG AUS DER SATZUNG)

STAND FEB. 2026

### 1. STIMMRECHTE (AUS SATZUNG § 13)

- (1) Als Grundlage für die Stimmenberechnung werden 10.000 Stimmpunkte angesetzt, wie folgt auf die (in Abschnitt 4 grafisch dargestellten) ordentlichen Mitgliedschaftsarten verteilt:
  - a) Einrichtungsträger (Doppelmitglieder) haben insgesamt 5.500 Stimmpunkte;
  - b) Übergeordnete Montessori-Organisationen haben insgesamt 4.500 Stimmpunkte:
    - Einrichtungsverbände: insgesamt 2.000 Stimmpunkte;
    - Ausbildungsorganisationen: insgesamt 2.000 Stimmpunkte;
    - Personenvereinigungen: insgesamt 500 Stimmpunkte.
- (2) Die tatsächliche Stimmenanzahl des einzelnen stimmberechtigten Mitglieds wird berechnet auf Grundlage dieser Stimmpunkteverteilung und der Beitragsfaktoren des Mitglieds nach Abschnitt 2. Hierbei gelten folgende Maßgaben:
  - a) Zunächst wird die Anzahl Stimmpunkte des Mitglieds gemäß Abschnitt 3 errechnet.
  - b) Die Stimmenanzahl des Mitglieds ergibt sich aus der kaufmännischen Rundung seiner so errechneten Stimmpunkte, wobei jedes Mitglied mindestens 1 Stimme haben muss.
  - c) Für die Stimmenberechnung gelten die Beitragsfaktoren, die für die Beitragsabrechnung im Vorjahr angesetzt wurden. Bei neuen Mitgliedern im laufenden Jahr sind es die Beitragsfaktoren für die aktuelle Beitragsabrechnung.
  - d) Bei Doppelmitgliedern mit Bildungseinrichtungen in mehr als einem Einrichtungsverband werden sowohl die Stimmpunkte nach a) als auch die Stimmenanzahl nach b) je zugehörigem Einrichtungsverband errechnet.
- (3) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn ein gemäß Geschäfts- und Gebührenordnung mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Rechnung gestellter und angemahnter Betrag nicht bis zum letzten Werktag vor der Mitgliederversammlung - entsprechend vor der Aufforderung zu einer schriftlichen Beschlussfassung - auf das in der Rechnung angegebene Konto des Bundesverbands eingegangen ist. Die Mahnung muss auf diesen Sachverhalt hinweisen.
- (4) Stimmen können auch in Textform oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen abgegeben werden.
- (5) Stimmenaübung von Einrichtungsträgern:
  - a. Die Stimmrechte von Doppelmitgliedern werden vom Einrichtungsverband ausgeübt, bei dem sie Mitglied sind.
  - b. Dieses von einem Einrichtungsverband ausgeübte Stimmrecht von seinen Doppelmitgliedern kann durch einen anderen Einrichtungsverband ausgeübt werden.

- (6) Stimmenaübung von übergeordneten Montessori-Organisationen:
- a. Das Stimmrecht von übergeordneten Montessori-Organisationen kann durch ein anderes Mitglied derselben Mitgliedschaftsart ausgeübt werden.
  - b. Eine übergeordnete Montessori-Organisation kann das Stimmrecht für höchstens zwei weitere übergeordnete Montessori-Organisationen ausüben.
  - c. Stimmrechtsvollmachten sind in Textform nachzuweisen.
  - d. Juristische Personen müssen eine Person, die das Stimmrecht des Mitglieds wahrnimmt, bevollmächtigen oder deren Vertretungsberechtigung nachweisen.
  - e. Angestellte des Bundesverbands können Stimmrechte eines Mitglieds nicht als dessen Vertretung ausüben.

## 2. BEITRAGSFAKTOREN UND STIMMPUNKTEBERECHNUNG (AUS SATZUNG ANHANG 1A)

Die für die Beitragsberechnung relevanten Beitragsfaktoren, differenziert nach Mitgliedschaftsart, sind ebenfalls Grundlage der Stimpunkteberechnung:

Mitgliedschaftsart (MA)	MA-Beitragsfaktoren
Einrichtungsträger	Anzahl Kita-Kinder bzw. Schulkinder an Montessori-orientierten Einrichtungen bzw. Einrichtungsteilen des Trägers zu folgendem Stichtag: <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei Einrichtungen in freier Trägerschaft, der Tag der Mitteilungspflicht gegenüber zuschussgebenden Ämtern für das Folgejahr, spätestens jedoch 01.11. des Vorjahres;</li> <li>• bei kommunalen/staatlichen Einrichtungen, zum 01.11. des Vorjahres</li> <li>• bei Gründungen im laufenden Jahr, bei Beitritt in den Bundesverband</li> </ul>
Einrichtungsverband	Beitragsfrei (Die Verpflichtung zur Beitragszahlung wird durch die direkten Beiträge seiner Doppelmitglieder als abgegolten betrachtet)
Ausbildungsorganisation	Anzahl der Kursteilnehmer*innen an Montessori-Ausbildungskursen, die die Ausbildungsorganisation im Vorjahr entweder selber begonnen oder zur Durchführung lizenziert hat, prognostiziert zum 01.11. des Vorjahres; bei Gründungen im laufenden Jahr ersatzweise die Anzahl bei Beitritt in den Bundesverband, mindestens jedoch 20 Kursteilnehmer*innen
Personenvereinigung	Anzahl von deren ordentlichen Mitgliedern, die natürliche Personen sind, mit Stichtag 01.11. des Vorjahres; bei Gründungen im laufenden Jahr ersatzweise die Anzahl bei Beitritt in den Bundesverband

Die Beitragsfaktoren sind dem Bundesverband innerhalb eines Monats nach dem jeweiligen Stichtag mitzuteilen; die Form der Mitteilung regelt die Geschäfts- und Gebührenordnung.

Kommt ein Mitglied der Mitteilungspflicht nicht nach, so ist der Vorstand berechtigt, die Werte für das davorliegende Jahr oder eine diesbezügliche Schätzung vorzunehmen, was er dem Mitglied zeitnah in Textform begründet mitteilt. Auffassungsunterschiede über die Mitglieder betreffenden Werte werden vom Schlichtungsgremium abschließend entschieden.

### 3. STIMMPUNKTEBERECHNUNG (AUS SATZUNG ANHANG 1B)

Die Berechnung der Stimmpunkte erfolgt anhand folgender Kenngrößen:

Mitgliedschaftsart (MA)	Stimm- punkte je Mitglied- schaftsart	Verteilung der Stimmpunkte innerhalb der Mitgliedschaftsart		„Verteilungsfaktor“ der MA-Zusatzstimmpunkte auf die MA-Mitglieder (s. Beitragsfaktoren in Abschnitt 2)
		„MA-Basis- stimmpunkte“ (wenn Haupt- mitgliedschaftsart*)	„MA- Zusatz- stimm- punkte“	
Einrichtungsträger	5.500	0	5.500	$\frac{1}{4}$ x Anzahl Kita-Kinder + Anzahl Schulkinder
Einrichtungsverband	2.000	2.000	0	-
Ausbildungsorganisation	2.000	1.000	1.000	Anzahl neuer Kursteilnehmer:innen
Personenvereinigung	500	150	350	Anzahl der Mitglieder

\* Übergeordnete Montessori-Organisationen können mehr als einer Mitgliedschaftsart zugeordnet sein. Zu Zwecken der Stimmenberechnung benennt jedes Mitglied eine Mitgliedschaftsart als „Hauptmitgliedschaftsart“.

#### Formel zur Stimpunkteberechnung

Die Stimpunkte einer Mitgliedschaftsart MA werden wie folgt auf die Mitglieder dieser Mitgliedschaftsart verteilt:

- Die MA-Basisstimmpunkte werden gleichmäßig verteilt.
- Die MA-Zusatzstimmpunkte werden proportional zum Verteilungsfaktor der Mitgliedschaftsart MA verteilt.

Die Stimpunkte eines Mitglieds innerhalb der Mitgliedschaftsart MA („MA-Mitglied“) werden somit wie folgt berechnet:

$$= \frac{\text{MA-Basisstimmpunkte} + \text{MA-Zusatzstimmpunkte}}{\text{Anzahl MA-Mitglieder}} \times \frac{\text{Verteilungsfaktor des MA-Mitglieds}}{\text{Verteilungsfaktor-Summe aller MA-Mitglieder}}$$

### Stimpunkteberechnung nach Mitgliedschaftsart

Mitgliedschaftsart	Stimmenberechnung
Einrichtungsträger	$\frac{(\frac{1}{4} \times \text{Anzahl Kita-Kinder} + \text{Anzahl Schulkinder}) \times 5.500}{\text{Gesamtsumme } (\frac{1}{4} \times \text{Anzahl Kita-Kinder} + \text{Anzahl Schulkinder})}$
Einrichtungsverband	$2.000 / \text{Anzahl Einrichtungsverbände}^*$
Ausbildungsorganisation	$\frac{1.000}{\text{Anzahl Ausbildungsorganisationen}^*}$ + $\frac{\text{Anzahl neue Kursteilnehmer:innen}}{\text{Gesamtsumme (neue Kursteilnehmer:innen)}}$
Personenvereinigung	$\frac{350}{\text{Anzahl Personenvereinigungen}^*}$ + $\frac{\text{Anzahl Personenmitglieder}}{\text{Gesamtsumme (Personenmitglieder)}}$

\* sofern Hauptmitgliedschaftsart des Mitglieds

## 4. ORDENTLICHE MITGLIEDSCHAFTSARTEN IM BUNDESVERBAND (AUS ANHANG 2 DER SATZUNG)

